



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

11 ME 181/24

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau A.,
A-Straße, A-Stadt,

– Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt - -

gegen

den C.,
C-Straße, C-Stadt - -

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

wegen Tierschutzrechts (Tierhaltungs- und -betreuungsverbot, Abgabe von Tieren, Untersagung des Betriebs eines Ponyhofs)
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - am 12. August 2024 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 5. Kammer - vom 3. Juni 2024 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 15.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg.

Nach einer vorangegangenen tierschutzrechtlichen Kontrolle am 16. August 2017 am damaligen Wohnort der Antragstellerin in der E. in F. und sich anschließender weiterer Korrespondenz zwischen den Beteiligten untersagte der Antragsgegner der Antragstellerin mit an die genannte Adresse adressiertem und per Postzustellungsurkunde zugestelltem Bescheid vom 6. September 2017 unter Anordnung des Sofortvollzugs die Haltung von mehr als einem Hund, drohte die Anwendung unmittelbaren Zwanges an und erlegte der Antragstellerin die Verfahrenskosten auf. Mit weiterem Bescheid vom 12. September 2017 setzte der Antragsgegner die Kosten für die Kontrolle am 16. August 2017 sowie den Bescheid vom 6. September 2017 auf 156,50 EUR fest.

Unter dem 25. Mai 2023 beantragte die Antragstellerin eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG für das Halten von Tieren in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung und für das gewerbsmäßige Züchten und Halten von Wirbeltieren. In den Antragsunterlagen gab sie u. a. an, derzeit vier Hunde zu halten, mit denen zunächst jedes Jahr maximal ein Wurf geplant sei, und seit 2021 Betreiberin eines beim Antragsgegner angemeldeten Ponyhofs und Freizeitparks in der G. in A-Stadt zu sein. Nach Erwirkung eines amtsgerichtlichen Betretungs-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses vom 17. Juli 2023 sowohl bezüglich des Wohngrundstücks der Antragstellerin als auch des Ponyhofs führten Amtsveterinäre des Antragsgegners am 15. August 2023 mit Unterstützung von mehreren Polizeibeamten an beiden Standorten eine Vor-Ort-Kontrolle der Tierhaltung der Antragstellerin durch. Mit dem vorliegend streitgegenständlichen Bescheid vom 21. September 2023 untersagte der Antragsgegner der Antragstellerin die Haltung und Betreuung von Tieren aller Art (Ziffer 1) mit Ausnahme eines bestimmten Hundes und eines bestimmten Pferdes (Ziffer 2). Er gab ihr auf, im Fall der Abgabe dieser beiden Tiere zuvor Name und Anschrift des künftigen Halters mitzuteilen (Ziffer 3) und alle übrigen Hunde bis zum 15. Oktober 2023 unter vorheriger Mitteilung von Namen und Anschrift der neuen Halter abzugeben (Ziffer 4). Zudem untersagte er ihr den Betrieb des Ponyhofes, G., A-Stadt (Ziffer 5), und gab ihr auf,

Pferde und sonstige Tiere in ihrer Obhut bis zum 31. Oktober 2023 ab- bzw. zurückzugeben (Ziffer 6). Sollte die Antragstellerin den Anordnungen nach Ziffern 1 und 3 bis 6 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollumfänglich nachkommen, werde der Antragsgegner ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten (Ziffer 7). Für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnungen in Ziffern 4 und 6 wurde die Ersatzvornahme angedroht (Ziffer 8). Schließlich ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 bis 6 an (Ziffer 9) und führte aus, dass die Verfahrenskosten, die in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt würden, von der Antragstellerin zu tragen seien (Ziffer 10). Die Antragstellerin hat gegen den Bescheid vom 21. September 2023 am 16. Oktober 2023 Klage erhoben (5 A 2932/23), über die noch nicht entschieden worden ist. Ihren gleichzeitig gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem sie beantragt hat, die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnungen in den Ziffern 1 und 3 bis 6 in dem Bescheid des Antragsgegners vom 21. September 2023 auszusetzen und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. September 2023 hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 bis 6 wiederherzustellen, hat das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss abgelehnt.

Die gegen den angefochtenen Beschluss vorgetragenen Beschwerdegründe, auf deren Überprüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen nicht eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht ist mit zutreffenden Gründen, denen der Senat folgt und die er sich zu eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung davon ausgegangen, dass sich die streitgegenständlichen Anordnungen in Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Antragsgegners vom 21. September 2023 nach summarischer Prüfung als rechtmäßig erweisen und dem öffentlichen Interesse am Vollzug dieser Anordnungen ein höheres Gewicht beizumessen ist als dem privaten Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer dagegen erhobenen Klage. Im Einzelnen:

1. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung des angefochtenen Beschlusses ausgeführt: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erweise sich formell als rechtmäßig (wird ausgeführt). In materiell-rechtlicher Hinsicht gehe die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Abwägung hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids vom 21. September 2023 zu Lasten der Antragstellerin aus. Die Anordnungen erwie-

sen sich nach summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig. Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung des Tierhaltungs- und -betreuungsverbots in Ziffer 1 sei § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG (wird ausgeführt). Die Antragstellerin habe wiederholt und in grober Weise gegen die Vorschrift des § 2 TierSchG sowie gegen die - auf Grundlage des § 2 a TierSchG ergangene - Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) verstoßen. Der Antragsgegner habe ausweislich der Begründung des Bescheids vom 21. September 2023 sowie des Vermerks der Amtstierärztin vom 18. August 2023 eine Reihe von tierschutzrechtlichen Verstößen festgestellt: Die Hunde würden falsch ernährt. Dem tierärztlichen Rat, das Gewicht des Hundes „H.“ und durch physiotherapeutische Begleitung und Anwendungen dessen Schmerzen, Leiden und Schäden zu reduzieren, sei nicht gefolgt worden. Ein Teletaktgerät werde eingesetzt. Hunde würden verbotswidrig in Käfigen untergebracht. Der Auslauf der Welpen sei sehr reizarm, dessen hygienische Bedingungen mäßig bis schlecht; es bestehe keine Möglichkeit des Muttertieres, sich freiwillig den Welpen zu entziehen bzw. diese erforderlichenfalls aufzusuchen. Die sensitive Phase der Welpen werde nicht oder nur sehr rudimentär genutzt (wird ausgeführt). Die Antragstellerin habe dadurch gegen § 2 Nr. 1 TierSchG, wonach ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden müsse, verstoßen sowie entgegen § 2 Abs. 5 TierSchHuV gehandelt, wonach es verboten sei, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden (wird jeweils ausgeführt). Weiterhin habe die Antragstellerin durch das Einsperren einzelner Hunde in Käfigen sowie durch den reizarmen, mit erheblichen Kothaufen bedeckten Auslauf der Welpen neben der Pflicht zur verhaltensgerechten Unterbringung der Hunde auch gegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 TierSchHuV verstoßen (wird ausgeführt). Angesichts der festgestellten Verstöße könne offenbleiben, ob auch die weiteren vom Antragsgegner festgestellten oder jedenfalls für möglich erachteten Verstöße - wie einen Verstoß gegen das sog. Qualzuchtverbot nach § 11 b TierSchG, ein etwaiger Verstoß gegen § 2 HundVerbrEinfG und/oder ein etwaiger Verstoß gegen das Amputationsverbot des § 6 TierSchG - ihrerseits den Erlass eines Tierhaltungs- und -betreuungsverbots rechtfertigen könnten. Die Amtstierärztin habe die dargestellten zahlreichen Zuwiderhandlungen gegen die Anforderungen des § 2 TierSchG wegen der Intensität und Dauer der verursachten Leiden zutreffend auch als erheblich bewertet (wird ausgeführt). Es lägen auch Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, dass die Antragstellerin weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen werde (wird ausgeführt). Schließlich sei die vom Antragsgegner getroffene Ermessensentscheidung nicht zu beanstanden und das Tierhaltungs- und -

betreuungsverbot erweise sich als verhältnismäßig (wird jeweils ausgeführt). Die in Ziffern 3 bis 6 des Bescheids vom 21. September 2023 getroffenen Anordnungen seien ebenfalls nicht zu beanstanden (wird ausgeführt).

2. Der Senat folgt dem Verwaltungsgericht in seiner Auffassung, dass sich die streitgegenständlichen Anordnungen im Rahmen der summarischen Prüfung als rechtmäßig erweisen.

a) Dies gilt zunächst für das in Ziffer 1 des Bescheids verfügte Haltungsverbot von Tieren aller Art, wovon nach Ziffer 2 die Haltung und Betreuung des Hundes „I.“ sowie des Pferdes „J.“ ausgenommen ist. Nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen und kann insbesondere nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 TierSchG demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG, einer Anordnung nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG oder einer Rechtsverordnung nach § 2 a TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss nach § 2 Nr. 1 TierSchG dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für ein derartiges Haltungsverbot vorliegen, ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (Senatsurt. v. 20.4.2016 - 11 LB 29/15 - juris Rn. 35). Davon ausgehend sind die Voraussetzungen für die Anordnung des streitgegenständlichen Tierhaltungs- und -betreuungsverbots, wie vom Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt, nach summarischer Prüfung erfüllt.

Das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

aa) Ihr Vorbringen genügt teilweise bereits nicht dem Darlegungsgebot des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Nach dieser Vorschrift muss der Beschwerdeführer die Gründe

darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Eine Auseinandersetzung nach dieser Vorschrift erfordert, dass der Beschwerdeführer darlegt, welche tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts er in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht für falsch oder unvollständig hält; er hat substantiiert auszuführen, weshalb die Überlegungen des Verwaltungsgerichts falsch sind, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben und was richtigerweise zu gelten hat (vgl. Kaufmann, in: Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, Stand: 1.1.2020, § 146 Rn. 14, m.w.N.). Bei kumulativer Begründung des angefochtenen Beschlusses durch das Gericht muss die Beschwerdebegründung auf alle selbstständig tragenden Gründe der Entscheidung argumentativ eingehen und die genannten Anforderungen in Bezug auf jede selbstständig tragende Begründung erfüllen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 14.1.2019 - 12 ME 170/18 - juris Rn. 10; OVG NW, Beschl. v. 17.3.2008 - 18 B 388/08 - juris Rn. 3; Kaufmann, in: Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, Stand: 1.1.2020, § 146 Rn. 14, jeweils m.w.N.). Eine Bezugnahme auf erstinstanzlichen Vortrag erfüllt die Darlegungsanforderungen ebenso wenig wie eine Wiederholung vorherigen Vorbringens (vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: Januar 2024, § 146 Rn. 13 c, m.w.N.).

Ausgehend von diesen Maßstäben genügen die pauschale Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Vortrag sowie die pauschalen Behauptungen der Antragstellerin, eine negative Prognose könne nicht angenommen werden und der Beschluss des Verwaltungsgerichts sei „nicht richtig“, ersichtlich nicht den maßgeblichen Darlegungsanforderungen.

Entsprechendes gilt für weitere Teile des Beschwerdevorbringens der Antragstellerin. Sie trägt vor, dass es nicht ausreichend sei, wenn der Antragstellerin ein Verstoß gegen § 2 TierSchG vorgeworfen werde und dabei lediglich auf das vermeintliche Abtasten von Gliedmaßen abgestellt werde, insbesondere auf das Fühlen bzw. nicht Fühlen von Rippen etc. bei den Hunden. Es hätte bei dem konkreten Vorwurf ein Wiegen der Hunde erfolgen können. Dazu hätte die Amtstierärztin auch im Wege einer Amtshilfe in eine nahegelegene Tierarztpraxis zwecks Ermittlung des Gewichts fahren können. Weiter habe die Antragstellerin die Tiere selbst untersuchen lassen. Neben dem Bericht sei auch die behandelnde Tierärztin K. als Zeugin angeboten worden. Eine bloße Feststellung anhand eines Abtastens sei nicht ausreichend, um der Antragstellerin einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vorzuwerfen. Im Übrigen dürfe

nicht vergessen werden, dass Hunde, die älter seien, zwangsläufig auch unter Problemen mit den Gelenken litten. Dabei sei auch die jeweilige Rasse und deren Veranlagung zu berücksichtigen. Es fehle an konkreten Feststellungen zum behaupteten Übergewicht.

Auch dieses Vorbringen genügen nicht den maßgeblichen Darlegungsanforderungen, da es sich nicht - wie von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO gefordert - mit den diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts in der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzt und überwiegend eine Wiederholung erstinstanzlichen Vortrags (siehe den Schriftsatz der Antragstellerin vom 18.10.2023) darstellt.

Aber auch unabhängig von dieser fehlenden Darlegung vermögen die entsprechenden Einwände der Antragstellerin auch in der Sache keine andere Entscheidung zu rechtfertigen. Aus dem vorgelegten Verwaltungsvorgang ergibt sich, dass die Amtstierärztin ihre Feststellung, dass die Ernährung der Hunde nicht den Bedürfnissen angemessen erfolge, sondern eine kalorische Überversorgung der Hunde „L.“, „H.“ und „M.“ stattfinde, nicht allein auf das äußere Erscheinungsbild der Tiere gestützt, sondern eine weitergehende Untersuchung vorgenommen hat. Auf Grundlage dieser Untersuchung hat sie die Einschätzung gewonnen, dass die Hunde „L.“, „M.“ und „H.“ unter erheblichen Gelenkproblemen leiden, wobei sie den bulligen Körperbau in ihre Betrachtungen eingestellt hat. Die Feststellung der kalorischen Überversorgung wurde darauf gestützt, dass bei diesen Hunden, Rippen und Wirbelkörper nicht fühlbar waren, die Taille nicht sichtbar war und sich auf der lateralen Bauchwand erhebliche Fettauflagerungen befanden (siehe zu den Einzelheiten den Aktenvermerk mit gutachterlicher Stellungnahme der Amtstierärztin des Antragsgegners vom 18.8.2023, Bl. 29 ff. Beiakte 002). Der Senat teilt insofern die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass es nachvollziehbar ist, dass die Amtstierärztin auf Grundlage dieser Untersuchung und Bewertung des Körperbaus der Tiere zu der Einschätzung einer unangemessenen Ernährung gekommen ist, ohne dass es der Feststellung des absoluten Gewichtes der Tiere bedurfte. Wie das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung ebenfalls zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung ausgeführt hat, steht den amtlichen Tierärzten bei der Beantwortung der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu. Die Einschätzung des zugezogenen amtlichen Tierarztes wird vom Gesetz im Regelfall als maßgeblich angesehen (vgl. auch § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Als gesetzlich vorgesehene Sachverständige sind die Amtstierärzte für Aufgaben wie diese eigens bestellt

(vgl. § 15 Abs. 2 TierSchG). In einem exakten Nachweisen nur begrenzt zugänglichen Bereich einzelfallbezogener Wertungen kommt ihrer fachlichen Beurteilung daher besonderes Gewicht zu (BVerwG, Beschl. v. 2.4.2014 - 3 B 62/13 - juris Rn. 10; Senatsurt. v. 20.4.2016 - 11 LB 29/15 - juris Rn. 39; OVG SH, Beschl. v. 12.10.2021 - 4 MB 39/21 - juris Rn. 11; OVG BB, Beschl. v. 17.6.2013 - OVG 5 S 27.12 - juris Rn. 4; BayVGH, Urt. v. 30.1.2008 - 9 B 05.3146 - juris Rn. 29; Hirt, in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 15 Rn. 5 u. § 16 a Rn. 46). Dies schließt es zwar nicht aus, dass die von diesen Amtstierärzten getroffenen Feststellungen substantiiert durch fachliche Stellungnahmen von Amtstierärzten anderer Körperschaften und bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigten Fachtierärzten erfolgreich in Frage gestellt werden. Ein schlichtes Bestreiten der vorgenommenen amtstierärztlichen Wertungen und der ihnen zugrundeliegenden Feststellungen ist jedoch eben so wenig ausreichend wie ein bloßes in Zweifel Ziehen oder eine Behauptung des Gegenteils (Senatsurt. v. 20.4.2016 - 11 LB 29/15 - juris Rn. 39; OVG SH, Beschl. v. 12.10.2021 - 4 MB 39/21 - juris Rn. 11).

Vor diesem Hintergrund ist das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin, eine Feststellung anhand eines Abtastens sei nicht ausreichend, vielmehr hätte ein Wiegen der Hunde erfolgen müssen, nicht geeignet, die vorliegenden amtstierärztlichen Feststellungen substantiiert in Frage zu stellen und erst recht nicht, diese zu entkräften. Entsprechendes gilt auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin erstinstanzlich als Anlage 2 zu ihrem Schriftsatz vom 18. Oktober 2023 vorgelegten tierärztlichen Bescheinigung von Frau Dr. K. vom 10. Oktober 2023. Auch diesbezüglich teilt der Senat die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass diese Bescheinigung die Feststellungen der Amtstierärztin nicht in Zweifel zu ziehen vermag. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern auf die diesbezüglichen umfangreichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts (S. 10 f. des Beschlusses) verwiesen, denen die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nicht substantiiert entgegengetreten ist. Soweit die Antragstellerin in ihrer Beschwerde darauf verweist, neben dem Bericht sei die Tierärztin Dr. K. auch als Zeugin angeboten worden, vermag sie damit im hier vorliegenden Eilverfahren ebenfalls nicht durchzudringen, da in einem Eilverfahren grundsätzlich - anders als im Hauptsacheverfahren - keine mündliche Verhandlung stattfindet und demnach keine Beweisaufnahme durchgeführt wird. Im Übrigen ist - ohne dass es hierauf noch entscheidend ankommt - eine Beweiserhebung nur bei einem hinreichend substantiierten Beweisantritt angezeigt (dazu näher etwa Senatsbeschl. v. 25.7.2024 - 11 LA 303/23 - V.n.b.), an dem es hier, wie ausgeführt, derzeit fehlt.

Soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass Hunde, die älter seien, zwangsläufig auch unter Problemen mit den Gelenken litten, wobei auch die jeweilige Rasse und deren Veranlagung zu berücksichtigen sei, ist ihr zunächst entgegenzuhalten, dass die Amtstierärztin die jeweilige Rasse, wie ausgeführt, im Rahmen ihrer Feststellungen berücksichtigt hat. Der Verweis auf das Alter der Hunde verfängt unabhängig davon, dass nicht alle älteren Hunde „zwangsläufig“ auch Gelenkprobleme haben, auch deshalb nicht, weil es sich zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheids weder bei dem am 26. April 2021 geborenen Hund „L.“ noch bei dem am 18. August 2022 geborenen Hund „H.“ um „ältere“ Hunde handelte, bei denen allein aufgrund ihres Alters mit Gelenkproblemen zu rechnen ist.

bb) Der Einwand der Antragstellerin, die Begründung des Verwaltungsgerichtes auf Seite 11 des Beschlusses lese sich dergestalt, dass die Antragstellerin bereits mit dem Bescheid vom 21. September 2023 auf Probleme hingewiesen worden sei und diese sich dann gleichwohl in der Kontrolle noch einmal bestätigt hätten, während es umgekehrt so gewesen sei, dass die Kontrolle vom 15. August 2023 dem Bescheid vorausgegangen sei, weshalb der Bescheid lediglich die Konsequenz aus der Kontrolle vom 15. August 2023 sein könne, geht an der angefochtenen Entscheidung vorbei und ist für den Senat nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon legt die Antragstellerin nicht ansatzweise dar, dass bzw. aus welchen Gründen dieses (vermeintliche) „Missverständnis“ des Verwaltungsgerichts geeignet sein sollte, eine andere, für die Antragstellerin günstigere Entscheidung zu rechtfertigen.

cc) Die Einwände der Antragstellerin, es sei vermessen, wenn das Verwaltungsgericht das bloße Auffinden eines Teletaktgerätes oder auch von Endloswürgern berücksichtige, wobei nicht angenommen werden könne, dass die Äußerung der Antragstellerin, dass das Teletaktgerät zu einem Weimaraner gehöre, auch dazu führe, dass die Antragstellerin dieses Halsband verwendet habe, unstreitig sei die Antragstellerin nicht im Besitz eines Weimaraners, enthalten ebenfalls nicht die notwendige Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Dieses hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es davon überzeugt sei, dass die Antragstellerin jedenfalls durch den Einsatz des bei der Kontrolle am 15. August 2023 auf einem der Hundekäfige vorgefundenen sog. Teletaktgerätes gegen das Verbot des § 2 Abs. 5 TierSchHuV verstoßen habe. Der Einsatz von Teletaktgeräten führe zu Beeinträchtigungen des Wohlbefindens eines Hundes und könne ihm erhebliche Schmerzen oder sogar Schäden zufügen. Die Angabe der Antragstellerin und ihres Lebensgefährten, das Gerät

werde nicht eingesetzt, erachte das Gericht als unglaubliche Schutzbehauptung. Diese erscheine dem Gericht widersprüchlich, ungereimt und wenig plausibel. Der Lebensgefährte der Antragstellerin habe gegenüber dem Antragsgegner angegeben, das Gerät nicht bei Hunden einzusetzen. Im Widerspruch dazu stehe die ausdrückliche Äußerung der Antragstellerin, dass das Gerät „einem Weimaraner gehört“ hätte, was eine Verwendung jedenfalls bei diesem Tier impliziere. Es erscheine zudem unplausibel, dass ein solches Gerät angeschafft worden sei, wenn es nicht verwendet werden sollte. Die Angabe der Antragstellerin, ein Gerät gesucht zu haben, das nur einen Ton sende, stehe wiederum im Widerspruch zur Äußerung, dass es angabengemäß - zumindest - bei dem Weimaraner verwendet wurde. Anlass, den Angaben der Antragstellerin keinen Glauben zu schenken, gebe auch der Umstand, dass sich das angeblich nicht bzw. bei einem anderen Hund verwendete Gerät griffbereit auf einem der Hundekäfige befunden habe. Mit diesen nachvollziehbaren Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die sich der Senat zu eigen macht, setzt sich die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebeurteilung nicht in der von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO geforderten Art und Weise auseinander.

Soweit die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren einwendet, keinen Weimaraner zu besitzen, vermag dies die vom Verwaltungsgericht angeführten Widersprüche ebenfalls weder aufzulösen noch zu entkräften. Vielmehr begründet auch dieser Einwand einen weiteren Widerspruch zu ihrer eigenen, vorherigen, auch im Beschwerdeverfahren nicht revidierten Aussage, dass das Teletaktgeräte „einem Weimaraner gehört“ habe. Warum sich die Antragstellerin ein Gerät angeschafft hat, welches sie (vermeintlich) weder verwendet hat noch jemals verwenden wollte, ist auch für den Senat nicht nachvollziehbar. Soweit sie gegenüber der Amtsveterinärin angegeben hat, das Gerät „nur zu Fotozwecken zu verwenden“, vermag auch diese Aussage den vom Verwaltungsgericht angeführten tierschutzrechtlichen Verstoß nicht zu entkräften.

dd) Mit dem von der Antragstellerin in Bezug auf die Käfige vorgebrachten Beschwerdevorbringen verhält es sich ähnlich wie mit ihrem auf das Teletaktgerät bezogenen Vortrag. Auch diesbezüglich fehlt es dem Vorbringen, ein Einsperren in einen Käfig von zu geringem Ausmaß sei nicht erfolgt, das bloße Auffinden eines geöffneten Käfigs spreche gerade dafür, dass die Hunde diesen als Platz freiwillig annehmen könnten, zudem hätten die Hunde bei den gesamten Kontrollen keinen verstörten, ängstlichen oder misshandelten Eindruck gemacht, diesbezüglich fänden sich keine Feststellungen, was gerade gegen die Annahme eines tierschutzwidrigen Umgangs spreche, an

der gebotenen Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Diesbezüglich hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Existenz der Hundekäfige, ihre verwendungsbereite Aufstellung und Einrichtung - in einem der Käfige habe beispielsweise ein Wassernapf gestanden - belege, dass diese verwendet würden. Weswegen die Käfige verwendungsbereit in der Wohnung aufgestellt gewesen seien, hätte die Antragstellerin in keiner Weise auch nur ansatzweise erläutert. Vielmehr bestätige die Angabe der Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner, die Hunde lägen so gerne in den Käfigen, dass diese verwendet würden. Vor dem Hintergrund dieser nachvollziehbaren Ausführungen des Verwaltungsgerichts, denen der Senat folgt und die er sich zu eigen macht, rechtfertigt das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin keine andere Entscheidung. Vielmehr wertet auch der Senat das Vorbringen der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren, dass die Hunde die Käfige als Platz „freiwillig annehmen“ könnten, als Bestätigung dafür, dass sich die Hunde in den Käfigen aufgehalten haben. Letzteres stellt jedoch, wie vom Verwaltungsgericht und der Amtstierärztin in ihrem Vermerk über die Kontrolle vom 15. August 2023 (Bl. 29 ff. Beiakte 002) im Einzelnen dargelegt, einen Verstoß gegen die Pflicht zur verhaltensgerechten Unterbringung dar. Ein solcher Verstoß ist auch unabhängig davon zu bejahen, ob die Käfige - wie von der Antragstellerin vorgetragen - teilweise geöffnet waren, da sie jedenfalls jederzeit hätten geschlossen werden können. Dass die Käfige niemals geschlossen wurden, als sich Hunde in ihnen befanden, hat die Antragstellerin selbst nicht vorgetragen und erscheint auch vor dem Hintergrund, dass sich Wassernäpfe in den Käfigen befanden, abwegig.

Soweit die Antragstellerin Feststellungen dazu vermisst, dass die Hunde „bei den gesamten Kontrollen keinen verstörten, ängstlichen oder misshandelten Eindruck“ gemacht hätten, ist ihr zunächst entgegenzuhalten, dass es dieser Feststellung nicht bedurfte. Denn Leiden i.S.v. § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG sind bereits dann anzunehmen, wenn Tiere über einen nicht nur ganz geringfügigen Zeitraum hinweg in ihrem natürlichen Wohlbefinden beeinträchtigt werden. Das Tier muss dafür nicht krank oder verletzt sein oder gar tierärztlicher Versorgung und Behandlung bedürfen (BayVGH, Beschl. v. 1.4.2021 - 23 ZB 21.297 - juris Rn. 13; Hirt, in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Aufl. 2023 Rn. 46, jew. m.w.N.). Abgesehen davon kann ihrem Einwand auch in der Sache nicht gefolgt werden, da die Amtsveterinärin während der Kontrolle am 15. August 2023 festgestellt hat, dass eine Kontaktaufnahme mit der Hündin „L.“ nicht möglich gewesen sei, da diese ausgeprägtes Meideverhalten gezeigt habe und „H.“ ein ausgeprägtes Schmerzverhalten gezeigt habe, wobei er bereits Probleme gehabt habe, zwei Schritt zu laufen und sich unmittelbar hingeworfen und hingelegt habe,

um die Gelenke zu entlasten (vgl. Bl. 29 ff. Beiakte 002). Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen, die die Antragstellerin anhand der oben dargelegten Maßstäbe mit ihren pauschalen gegenteiligen Behauptungen nicht zu entkräften vermag, kann nicht die Rede davon sein, dass es keine Feststellungen zu einem auffälligen, verstörten oder misshandelten Eindruck der Hunde gebe bzw. deshalb das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass eines Tierhaltungs- und -betreuungsverbots zu verneinen sei.

ee) Hinsichtlich der weiteren pauschalen Einwände der Antragstellerin, sie sei selbst bislang tierschutzrechtlich nicht negativ in Erscheinung getreten, insbesondere habe sie kein Tierhaltungsverbot etc. postalisch zugestellt bekommen, was ebenfalls in die Interessenabwägung seinen Eingang hätte finden müssen, gelten obige Ausführungen zur mangelnden Darlegung entsprechend. Im Übrigen wird auch hinsichtlich ihres Einwands, vor dem Erlass des streitgegenständlichen Bescheids kein Tierhaltungsverbot erhalten zu haben, sowie hinsichtlich der vorzunehmenden Interessenabwägung auf die entsprechenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung verwiesen (s. S. 19 f. und S. 22 f. des Beschlusses), denen der Senat folgt und mit denen sich die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nicht auseinandergesetzt hat.

b) Substantiierte Einwände gegen die im streitgegenständlichen Bescheid vom 21. September 2023 in den Ziffern 3 bis 6 getroffenen Anordnungen hat die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nicht vorgetragen. Der Senat folgt auch insofern den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts und macht sie sich zu eigen. Auch im Beschwerdeverfahren sind für den Senat keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich diese Anordnungen im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen könnten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2, 52 Abs. 1, 2, 39 Abs. 1 GKG und berücksichtigt die Empfehlungen in den Nrn. 1.1.1, 1.7.2 Satz 1, 35.2 und 54.2 i.V.m. Nr. 1.5 Satz 1 Halbsatz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NordÖR 2014, 11). Der Senat veranschlagt für das in Ziffer 1 angeordnete Haltungsverbot und Betreuungsverbot sowie für die in Ziffer 5 verfügte Untersagung des weiteren Betriebs des Ponyhofs aufgrund der Gewerbsmäßigkeit der Tierhaltung

jeweils einen Streitwert von 15.000 EUR, der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes jeweils auf die Hälfte zu reduzieren ist ($2 \times 15.0000 : 2$). Die in den Ziffern 3, 4 und 6 verfügten Anordnungen stellen sich aus Sicht des Senats als notwendige Folge des Haltungs- und Betreuungsverbots dar und fallen daher nicht streitwerterhöhend ins Gewicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

von Seebach

Tröster

Dr. Becker